



**WIR SIND
DIE RESERVE**
VERBAND DER RESERVISTEN
DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e.V.

VdRBw –PSKH Beauftragter HB - Kattensteert 8a, 27412 Kirchtimke

Verband der Reservisten
der Deutschen Bundeswehr e.V.
Bundesgeschäftsstelle
z. Hd. Frau Dr. Märker
Charlottenstraße 35
10117 Berlin

**Landesgruppe Bremen
PSKH - Beauftragter**

Karl-Heinz Buchfink
Kattensteert 8a
27412 Kirchtimke

Telefon 04289 / 554
Fax 04289 / NN
E-Mail Buchfink-Kirchtimke@gmx.de



Datum: 21.05.2024

Betr.: Stellungnahme zu der VO des SEG

Bezug: 1. Ihre Mail vom 16.05. 2024

- 20231130 SEV
- 20240226 BMVgSEGZustAnO
- 20240226 Entwurf SEGStatVO
- 20240410 SVG-KOV-AnpV 2024

Termin: 22.05.2024

Sehr geehrte Juliane,
mit Bezug 1 wurde die PSKH-Organisation des Verbandes, vertreten durch die PSKH-Bundesbeauftragte, gebeten, eine Stellungnahme abzugeben, in der sie die Regelungen der o.a. Bezüge auf die Schwerpunkte der Arbeit der PSKH-Landesbeauftragten aufzeigt.

Aufgrund des von PIII 3 vorgegebenen Meldetermins konnten nicht alle Regelungen durchgeprüft werden, sodass das Ergebnis nur den allgemeinen Regelungen zu geordnet werden kann.

Aus der Auswertung wird die nachfolgend aufgeführte Stellungnahme abgegeben:

Zu 20231130 SEV Anwendung der Versorgungsmedizin-Verordnung
Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr begrüßt diese Regelung, da sie einen einheitlichen Bewertungsstandart festlegt.
Die Bearbeitung und Entscheidung in einem Fall wird dadurch transparenter und kann in einer kürzeren Bearbeitungszeit erfolgen.

PSKH Stellungnahme zu VO des SEG Seite 1 von 2

Wir sind erreichbar

Mo.- Do: 08:00 - 15:00 Uhr
Fr.: 07:00 - 13:00 Uhr
Und nach Vereinbarung

Email: Bremen@Reservistenverband.de

Postanschrift der Landesgeschäftsstelle
Bremen:

Reservistenverband e.V.
Lucius-D.-Clay Kaserne (**Geb. 391a**)
Bremerhavener Heerstr. 10
27711 Osterholz- Scharmbeck

Telefon:
04795 - 9585867
Telefax:
04795 - 9585868

Bankverbindung (SEPA)

IBAN - Nr.:
DE38 2905 0101 0001 0163 02
BIC - Nr.:
SBREDE 22XXX

reservistenverband.de

Zu 20240226 BMVgSEGZustAnO Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten
Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr begrüßt diese Regelung ebenfalls, da sie eine eindeutige Zuständigkeit schafft.
Die Entscheidung im Vorverfahren (§ 71 Soldatenentschädigungsgesetz) wird auf das Bundesamt für das Personalmanagement übertragen.

Zu 20240226 Entwurf SEGStatVO Führung einer amtlichen Statistik
Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr begrüßt diese Regelung.
Mit der Festlegung von einheitlichen Merkmalen für die Führung der Statistik wird die Aussage der Statistik verwertbarer und kann für Folgeentscheidungen Berücksichtigung finden.

Bei den Regelungen der Erhebungsmerkmale ist in § 2 unter Nr.:1 Buchstabe a) *geschädigte Personen Unterteilt nach dem Grad der Schädigungsfolgen* aufgeführt.

Diese Zahl sagt aus, dass eine bestimmte Anzahl von Personen einen bestimmten Grad der Schädigung hat.

Vorschlag: Es sollte eine weitere Aufschlüsselung der geschädigten Personen nach Statusgruppen geregelt werden.
Es könnten dann auch Angaben zu den betroffenen Personengruppen gemacht werden
z.B. Wie viel Reservisten sind betroffen? Wie viel Reservistendienstleistende?
Wie viel aktive Soldaten?

Zu 20240410 SVG-KOV-AnpV 2024 Regelungen des BVG für eine Interimszeit

Da es sich hier um eine zeitlich begrenzte Organisationsmaßnahme handelt und wegen der kurzen Bearbeitungszeit verzichtet der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr auf die Abgabe einer Stellungnahme.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Im Original gezeichnet Buchfink

(Unterschrift)

Karl-Heinz Buchfink

PSKH- Beauftragter der LaGrp Bremen